

## Honorarvereinbarung nach § 4 RVG

Zwischen

---

im folgenden Auftraggeber genannt,

und Rechtsanwältin Kerstin Will, Schwägerichenstraße 3 in 04107 Leipzig (nachfolgend die Kanzlei), wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen: Die Kanzlei betreut den Auftraggeber in allen Rechtsangelegenheiten, die an die Kanzlei herangetragen und angenommen werden, auf folgender Basis:

1. Als Entgelt für die Leistungen der Kanzlei wird ein Stundenhonorar vereinbart. Der Stundensatz beträgt 200,00 € exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Alle Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen sind daneben gesondert zu erstatten. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erstattung der vorgenannten Auslagen in folgender Höhe: Auslagepauschale (Postpauschale) in Höhe von 40,00 €, Kopierpauschale in Höhe von 0,30 €/Blatt und Fahrtkosten in Höhe von 0,40 €/km.
3. Auf das Honorar können Vorschüsse und Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang angefordert werden.
4. Vertritt die Kanzlei den Auftraggeber in einem Rechtsstreit und unterschreitet das nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Honorar die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG, so sind die gesetzlichen Gebühren maßgebend.
5. Außergerichtliches Honorar wird nicht auf gerichtliches Honorar angerechnet.
6. Bei Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderer Bedeutung und/oder ihres Umfanges als außergewöhnlich anzusehen sind, werden die Vertragsparteien dieser Vereinbarung gesonderte Regelungen für den Einzelfall treffen.

Leipzig, den

---

Auftraggeber

---

Rechtsanwältin